

Obergericht des Kantons Zürich

I. Strafkammer

EINGEBANGEN

18. Sep. 2011

Erl.



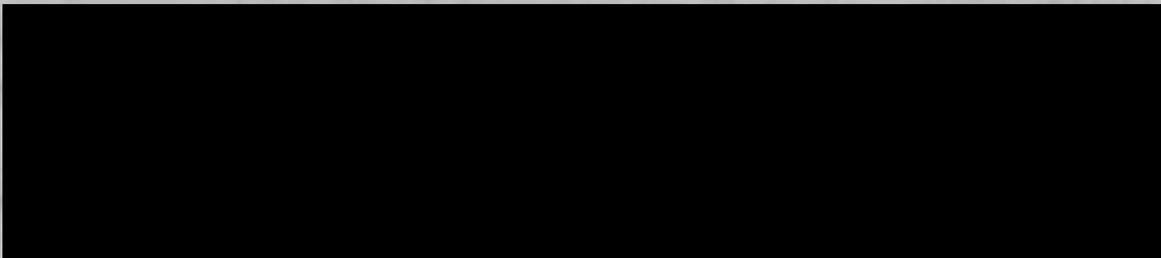
14

Geschäfts-Nr.: SB110200-O/Z6/tm

Präsidialverfügung vom 2. September 2011

in Sachen

Rudolf Matthias Elmer, geboren 1. November 1955, von Elm GL und Zürich,



gegen

Staatsanwaltschaft Winterthur/Unterland,

vertreten durch Leitenden Staatsanwalt Dr. iur. R. Jäger,
Hermann Götz-Str. 24, Postfach, 8401 Winterthur,
Anklägerin und II. Berufungsklägerin

betreffend

Drohung etc.

**Berufung gegen ein Urteil des Bezirksgerichts Zürich, 9. Abteilung, vom
19. Januar 2011 (DG100328)**

1. Mit Eingabe vom 21. März 2011 stellte die Verteidigung verschiedene Beweis- anträge. Die Verteidigung machte geltend, mit der Befragung verschiedener Per- sonen könne allenfalls belegt werden, dass der Beschuldigte Rudolf Elmer infolge der mehr als 15 Monate andauernden Überwachungs-massnahmen, welche von der Privatdetektei Ryffel AG im Auftrag der Bank Julius Bär & Co. AG durchgeführt worden seien, unter einer enormen Stress- und Drucksituation gestanden sei, was die Vorinstanz nicht angemessen berücksichtigt habe; es läge der Strafmilde- rungsgrund von Art. 48 StGB (schwere Bedrängnis) vor. Ferner stellte die Vertei- digung mit gleicher Eingabe den Antrag, das Rechtshilfeverfahren betreffend Mauritius sei fortzusetzen (Urk. 80).

Mit Präsidialverfügung vom 26. Mai 2011 wurden diese Beweisanträge abgewie- sen (Urk. 99). Sie sind nicht Thema dieser Verfügung.

2. Mit Eingabe vom 1. Juni 2011 stellte die Verteidigung folgende Anträge (Urk. 101):

- Sistierung des vorliegenden Berufungsverfahrens bis zur Erledigung des Strafverfahrens F-1/2008/4213
- Beizug der Untersuchungsakten F-1/2008/4213.
- Für den Fall, dass dem Sistierungsantrag nicht Folge geleistet werde, liess der Beschuldigte folgende Beweisanträge stellen:
 - (1) Es sei ein psychiatrisches Gutachten in Auftrag zu geben, welches sich zur Frage äussert, ob der Beschuldigte unter einer posttraumatischen Belas- tungsstörung litt und welche Auswirkungen eine allfällige posttraumatische Belastungsstörung mit Bezug auf die ihm im vorliegenden Verfahren vor- geworfenen Straftaten hatte.
 - (2) Für den Fall, dass dem Antrag auf Sistierung nicht stattgegeben wird, wird die Befragung folgender Personen als Auskunftspersonen bzw. als Zeugen beantragt (Urk. 101):
 - a. Prof. Dr. med. u. Schnyder und Dr. phil. I. Wittmann, psych. Poliklinik des Universitätsspitals Zürich (Befragung zu der von ihnen gestell- ten Diagnose der posttraumatischen Störung)

- b. Christoph Hiestand, Rechtsdienst Julius Bär (Auftraggeber der Observation, welche offenbar so durchgeführt werden musste, dass dies Observation auch wahrgenommen werden konnte, damit Druck auf Rudolf Elmer entstand; Befragung zum Auftrag, zu den Instruktionen und zu den Berichten der Privatdetektive)
- c. Franco Taisch, ehemaliges Mitglied der Geschäftsleitung der Bank Julius Bär Gruppe (Auftraggeber der Observation, welche offenbar so durchgeführt werden musste, dass dies Observation auch wahrgenommen werden konnte, damit Druck auf Rudolf Elmer entstand; Befragung zum Auftrag, zu den Instruktionen und zu den Berichten der Privatdetektive)
- d. Walter Knabenhans, ehemaliger CEO der Konzernleitung der Bank Julius Bär (Auftraggeber der Observation, welche offenbar so durchgeführt werden musste, dass dies Observation auch wahrgenommen werden konnte, damit Druck auf Rudolf Elmer entstand; Befragung zum Auftrag, zu den Instruktionen und zu den Berichten der Privatdetektive)
- e. Raymond Bar (Auftraggeber der Observation, welche offenbar so durchgeführt werden musste, dass dies Observation auch wahrgenommen werden konnte, damit Druck auf Rudolf Elmer entstand; Befragung zum Auftrag, zu den Instruktionen und zu den Berichten der Privatdetektive)
- f. Jörg Saumweber, Privatdetektei Ryffel AG (nahm an der Observation teil und wurden bis anhin nicht befragt)
- g. Xaver Füllemann, Privatdetektei Ryffel AG (nahm an der Observation teil und wurden bis anhin nicht befragt)
- h. [REDACTED] mer (Tochter von Rudolf Elmer, sei jetzt bereit, als Opfer Observation zu den Vorkommnissen auszusagen)
- i. Andrea Cavelti, ehem. Mitarbeiterin Noble Investment (Rudolf Elmer sei während der Observationsphase bei Noble Investment angestellt gewesen, könne Angaben über die Observation auch am Arbeitsplatz von Rudolf Elmer machen)
- j. Heather Andermatten, ehem. Mitarbeiterin Noble Investment (Rudolf Elmer sei während der Observationsphase bei Noble Investment angestellt gewesen, könne Angaben über die Observation auch am Arbeitsplatz von Rudolf Elmer machen)
- k. Lukas Song, ehem. Mitarbeiter Noble Investment (Rudolf Elmer sei während der Observationsphase bei Noble Investment angestellt gewesen, könne Angaben über die Observation auch am Arbeitsplatz von Rudolf Elmer machen)
- l. Jacqueline Leutenegger, ehem. Mitarbeiterin Noble Investment (Rudolf Elmer sei während der Observationsphase bei Noble Investment angestellt gewesen, könne Angaben über die Observation auch am Arbeitsplatz von Rudolf Elmer machen)

- m. Elsa Cavelti (ehem. Nachbarin von Rudolf Elmer, habe Observation von Rudolf Elmer mitbekommen, ev. sogar Polizei informiert)
- n. Anton Bruhin (ehem. Nachbarin von Rudolf Elmer, habe Observation von Rudolf Elmer mitbekommen, ev. sogar Polizei informiert)
- o. Isabella Bruhin (ehem. Nachbarin von Rudolf Elmer, habe Observation von Rudolf Elmer mitbekommen, ev. sogar Polizei informiert)

3. Der Staatsanwaltschaft Winterthur/Unterland wurde Gelegenheit zur Stellungnahme zu den Beweisanträgen gegeben (Urk. 104). Mit Eingabe vom 27. Juni 2011 stellte die Staatsanwaltschaft den Antrag, die Beweisanträge seien abzuweisen (Urk. 112).

4. Über den Sistierungsantrag wird in einem separaten Beschluss entschieden.

5. Aus der Begründung der Beweisanträge ergibt sich nichts, was darauf abzielen würde, dass von anderen Sachverhalten auszugehen wäre, als eingeklagt wurde. Vielmehr soll eine Druck- und Stresssituation (mithin eine schwere Bedrängnis im Sinne von Art. 48 StGB) dargetan werden. Unabhängig davon, ob die geltend gemachte Druck- und Stresssituation bestand, ist es eine andere Frage, ob und wie eine betroffene Person subjektiv auf eine solche Druck- und Stresssituation reagiert. Solche innere Vorgänge sind in der Regel durch Befragungen von Drittpersonen nicht zu erhellen. Soweit sich die Beweisanträge auf die Befragung von Drittpersonen beziehen, sind sie abzuweisen.

6. Der Antrag auf Einholung eines psychiatrischen Gutachtens und den Beizug von ärztlichen Berichten bzw. Befragung von Ärzten ist ebenfalls abzuweisen. Es liegt ein psychiatrisches Gutachten vor. Ferner hat sich der Beschuldigte in einem neuen Strafverfahren geweigert, sich einer psychiatrischen Begutachtung zu unterziehen, weshalb es widersprüchlich ist, im Berufungsverfahren doch wieder eine psychiatrische Begutachtung zu verlangen.

7. Für den Beizug der Untersuchungsakten F-1/2008/4213 besteht zur Zeit kein Anlass. Rudolf Elmer ist im Verfahren F-1/2008/4213 Partei, hat Akteneinsicht und kann daher - sofern er diese für erforderlich erachtet - Aktenkopien aus jenem Verfahren ins hiesigen Berufungsverfahren einfliessen lassen.

8. Unter Hinweis auf Art. 331 Abs. 3 StPO in Verbindung mit Art. 379 StPO sind die mit Eingabe vom 1. Juni 2011 gestellten Beweisanträge abzuweisen.

Es wird verfügt:

(Oberrichter lic. iur. P. Marti)

1. Die mit Eingabe der Verteidigung vom 1. Juni 2011 gestellten Beweisanträge werden abgewiesen.
2. Schriftliche Mitteilung - je gegen Empfangsschein - an
 - die amtliche Verteidigung im Doppel für sich und zuhanden des Beschuldigten
 - die Staatsanwaltschaft Winterthur/Unterland
 - Rechtsanwalt Dr. iur. Kurt Langhard (für sich und die Privatklägerschaft Bank Julius Bär & Co. AG, Julius Bär Gruppe AG sowie Christoph Hiestand)
 - Rechtsanwalt Dr. iur. Edgar Paltzer (für sich und den Privatkläger Curtis Lowell).

Obergericht des Kantons Zürich
I. Strafkammer

Zürich, 2. September 2011

Der Präsident:

lic. iur. P. Marti

Der Gerichtsschreiber:

lic. iur. T. Brütsch

Abwasch

Obergericht des Kantons Zürich

I. Strafkammer

EINGEGANGEN

03. Sep. 2015

Erl.....

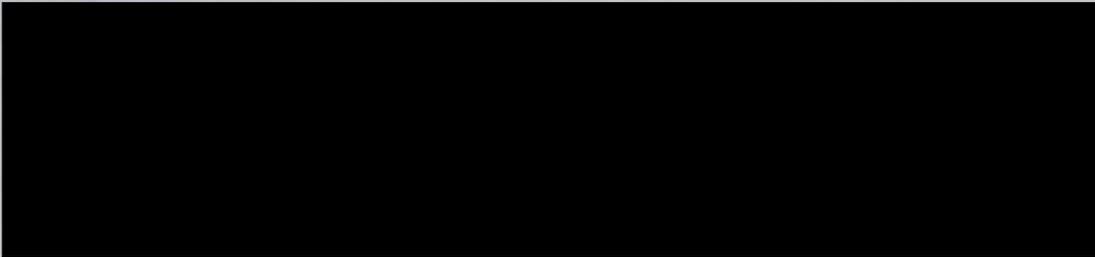


Geschäfts-Nr.: SB150135-O/Z3/dz

Präsidentialverfügung vom 1. September 2015

in Sachen

Rudolf Matthias Elmer, geboren 1. November 1955, von Elm GL



gegen

Staatsanwaltschaft III des Kantons Zürich,

vertreten durch Staatsanwalt Dr. iur. P. Giger,

Weststr. 70, Postfach, 8036 Zürich,

Anklägerin und II. Berufungsklägerin

betreffend

mehrfache Bankgeheimnisverletzung etc.

Berufung gegen ein Urteil des Bezirksgerichtes Zürich, 9. Abteilung, vom 12. Januar 2015 (DG140203)

12. Mit Zuschrift vom 21. Mai 2015 teilte die Privatklägerin - bezogen auf die Präsidialverfügung vom 13. Mai 2015 - mit, dass sie auf eine Stellungnahme verzichte (Urk. 172).

Seitens des Beschuldigten und der Staatsanwaltschaft gingen keine weiteren Stellungnahmen ein.

II. Beurteilung der Beweisanträge

1. Allgemeines

Grundsätzlich beruht das Rechtsmittelverfahren auf den Beweisen, die im Vorverfahren und im erstinstanzlichen Hauptverfahren erhoben worden sind (Art. 389 Abs. 1 StPO). Beweisabnahmen, die bereits durch das erstinstanzliche Gericht erfolgt sind, werden nur wiederholt, wenn Beweisvorschriften verletzt worden sind, die Beweiserhebungen unvollständig waren oder die Akten über die Beweiserhebungen unzuverlässig erscheinen (Art. 389 Abs. 2 StPO). Aufgrund der Untersuchungsmaxime (Art. 389 Abs. 3 StPO) hat das Berufungsgericht jedoch das Recht und die Pflicht, auf Antrag, aber auch von Amtes wegen, diejenigen Beweise zu erheben, die zur Beurteilung des Sachverhaltes sowohl in tatsächlicher als auch in rechtlicher Hinsicht notwendig sind. Dies ist beispielsweise der Fall, wenn sich während des Verfahrens ergibt, dass erheblichen Tatsachen weder in der Untersuchung noch im erstinstanzlichen Verfahren nachgegangen worden ist (zum früheren kantonalen Recht: Kass.-Nr. AC050089 vom 23. Januar 2006, E. III.5.e.aa, mit Hinweisen). Auf die Abnahme von (weiteren) Beweisen kann dagegen verzichtet werden, wenn es um offenkundige oder gerichtsnotorische Tatsachen oder rechtlich nicht erhebliche Tatsachen geht oder wenn mit Sicherheit gesagt werden kann, dass die Beweisabnahme auch dann an der richterlichen Überzeugung nichts mehr ändern könnte, wenn ihr Ergebnis die vom Antragsteller aufgestellte Behauptung stützen würde (Kass.-Nr. AC060039 vom 27. Juni 2007, E. II.7.2.a, mit Hinweisen; vgl. auch Art. 139 Abs. 2 StPO; Urteile des Bundesgerichts 6B_61/2013 vom 21.02.2013, E.1.3; 6B_702/2012 vom 11.04.2013, E. 2.2; 6B_111/2013 vom 13.05.2013, E. 2.1.1; 6B_681/2012 vom 12.03.2013). Beweisanträge sind – auch im Berufungsverfahren – zu begründen

(Art. 379 StPO i.V.m. Art. 331 Abs. 2 StPO; Hug/Scheidegger, in: Kommentar zur Schweizerischen StPO, Zürich 2014, N 13 zu Art. 399 StPO).

2. Beweisanträge der Staatsanwaltschaft

Die Beweisanträge der Staatsanwaltschaft sind entweder obsolet (weil die Akten des anderen Berufungsverfahrens SB110200 ebenfalls auf der hiesigen Kammer sind) oder bereits entschieden und umgesetzt, indem die verlangten Steuerakten eingereicht wurden.

3. Beweisanträge des Beschuldigten

3.1. Haltung des Beschuldigten

Der Beschuldigte liess in seiner Berufungserklärung ausführen, ein Teil der eingeklagten Sachverhalte sei bereits verjährt. Entgegen der Ansicht der Vorinstanz sei nicht der Zeitpunkt der Publikation der Daten, sondern jener der Datenlieferung relevant. Jene Daten, die der Beschuldigte heraufgeladen habe, habe WikiLeaks erst geraume Zeit nach der Datenlieferung publiziert. Wann die Datenlieferungen erfolgt seien und wie lange es von einer Datenlieferung bis zur Publikation gedauert habe, könnten die zuständigen Personen bei WikiLeaks, vorab Daniel Domscheit-Berg und Julian Assange, erklären (Urk. 147 S. 4 f.).

3.2. Haltung der Staatsanwaltschaft

Die Staatsanwaltschaft beantragt die Abweisung der Beweisanträge des Beschuldigten. Ihrer Ansicht nach komme es - wie auch von der Vorinstanz entschieden - für den Verjährungszeitpunkt auf jenen Moment an, als die Daten mit deren Publikation im Internet zu laufen begonnen hätten, und nicht wie vom Beschuldigten geltend gemacht, als der Beschuldigte die Daten erstmals WikiLeaks übergeben habe. Da klar sei, dass die Verjährung nicht eingetreten sei, sei die Abnahme der beantragten Beweise unnötig. Sollte man aber der Sichtweise des Beschuldigten folgen, könne anhand der bereits vorhandenen Akten belegt werden, dass der Beschuldigte nicht nur mit seiner ersten Datenlieferung, sondern auch vor einzelnen Publikationen Einfluss auf die Publikation genommen habe, indem er

entscheidende Daten geliefert habe oder er eine Publikation "regelrecht durchgezwängt" habe (Urk. 160 S. 2 f.).

3.3. Haltung der Vorinstanz

Die Vorinstanz hielt in ihrem Urteil dafür, nur der Zeitpunkt der Publikation der Daten sei für die Verjährungsfrage von Relevanz (Urk. 146 S. 98 ff.).

3.4. Entscheid



3.4.1. Bei der Frage, ob im Zeitpunkt der vorinstanzlichen Entscheidung bereits die Verjährung eingetreten war, handelt es sich um eine Rechtsfrage, welche angesichts ihrer Relevanz grundsätzlich nicht von der Verfahrensleitung allein, sondern vom zum Urteil berufenen Spruchkörper zu beantworten ist.

3.4.2. Wenn der vom Beschuldigten gestellte Beweisantrag allein durch die Verfahrensleitung entschieden würde, müssten zudem die vorhandenen (und allenfalls fehlenden) Beweismittel bereits im heutigen Zeitpunkt vollumfänglich gewürdigt werden.

3.4.3. Derart einschneidende materielle Entscheidungen sind der Gerichtsbesetzung als solches vorzubehalten, weshalb die Ergänzung der Beweise derzeit nicht angezeigt erscheint und die Beweisanträge des Beschuldigten abzuweisen sind, mit dem Bemerkem, dass abgelehnte Beweisanträge im Berufungsverfahren allenfalls im Rahmen der Vorfragen (Art. 339 Abs. 1 lit. d in Verbindung mit Art. 379 StPO), jedenfalls aber im Rahmen des Beweisverfahrens (Art. 389 Abs. 3 StPO) erneut gestellt werden können.

Es wird verfügt:

(Oberrichter lic. iur. P. Marti)

1. Die Beweisanträge des Beschuldigten gemäss seiner Eingabe vom 6. Februar 2015 (Urk. 147) werden abgewiesen.

2. Schriftliche Mitteilung an

- die amtliche Verteidigung im Doppel für sich und zuhanden des Beschuldigten
- die Staatsanwaltschaft III des Kantons Zürich
- die Vertretung der Privatklägerin (Bank Julius Bär & Co. AG) im Doppel für sich und die Privatklägerin.

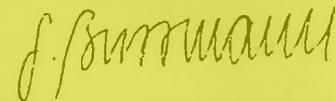
Obergericht des Kantons Zürich
I. Strafkammer

Zürich, 1. September 2015

Der Präsident:

lic. iur. P. Marti

Die Gerichtsschreiberin:



lic. iur. S. Bussmann

Bezirksgericht Zürich

9. Abteilung

EINGEGANGEN

19. Sep. 2014

Erl.....



Geschäfts-Nr.: DG140203-L / Z01

Mitwirkend: Vizepräsident Dr. S. Aepli und Gerichtsschreiberin lic.iur. A. Werner

Verfügung vom 18. September 2014

in Sachen

Staatsanwaltschaft III des Kantons Zürich, Büro A-2, Unt.Nr. 11/00019, Wirtschaftsdelikte, Weststr. 70, Postfach 9717, 8036 Zürich,
Anklägerin

gegen

Rudolf Matthias Elmer, geboren 1. November 1955, von Elm/GL und Zürich, dipl.

verteidigt durch Rechtsanwältin lic. iur. Gaden Tethong Blattner, Tethong Blattner AG, Kasinostr. 3, 8032 Zürich

betreffend **Bankgeheimnisverletzung, Urkundenfälschung**

Privatkläger

Bank Julius Bär & Co. AG, Bahnhofstr. 36, Postfach, 8010 Zürich,

vertreten durch Rechtsanwalt Dr. iur. Kurt Langhard, Roesle Frick & Partner, Bleicherweg 18, Postfach 2745, 8022 Zürich

Da aufgrund der Aktenlage die mit Schreiben des Beschuldigten vom 17. September 2014 (act. 52) beantragte Beweiserhebung einstweilen nicht angezeigt erscheint,

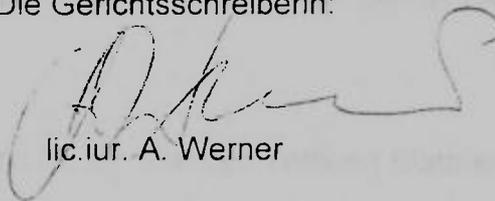


wird verfügt:

1. Der Beweisantrag des Beschuldigten vom 17. September 2014 wird abgelehnt.
2. Schriftliche Mitteilung an die Parteien, an die Anklägerin unter Beilage des Doppels von act. 52, je gegen Empfangsschein.

BEZIRKSGERICHT ZÜRICH
9. Abteilung

Die Gerichtsschreiberin:


lic.iur. A. Werner